

**BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für  
Großfeuerungsanlagen – Juli 2006**



**Bezirksregierung Arnsberg**  
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen – 64.w 3 – 4.3 – 2015 – 4 –

Dortmund, den 16. Dezember 2015

**B e s c h e i d**

über die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes  
Wachtberg auf dem Gelände der Fabrik Frechen

Aufgrund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 /FNA-Nr.2129-8)) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV -) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit gültigen Fassung und Nr. 1.1 (Spalte c = G, Spalte d = E) des Anhangs der 4. BlmSchV genehmige ich der RWE Power AG in 50935 Köln, Stüttgenweg 2 die Änderung und den Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg (Kessel 7, 11 und 12) im Wesentlichen bestehend aus

- der Umsetzung der 13. BlmSchV in der Fassung vom 01.05.2015

einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Werksgelände der Fabrik Frechen in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstücke 915 und 920, nach Maßgabe des Antrags vom 30.10.2015 – GRV-TU/Leh – und der zugehörigen Beschreibungen, Zeichnungen, Pläne und Berechnungen (Band 1 Anlagen 1 – 7.5 und Band 2 gemäß Bestandsverzeichnis).

Gleichzeitig werden aufgrund des § 26 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über Großfeuerungs – und Gasturbinen- Verbrennungsmotoranlagen - 13. BlmSchV) Ausnahmen von

- § 4 Abs. 1, Nummer 1, Buchstabe e), Unterpunkt bb) und § 20 Abs. 6 der 13. BImSchV (hier: Einhaltung und Nachweis des Schwefelabscheidegrades nur, wenn der Monatsmittelwert für SO<sub>x</sub> einen Wert von 200 mg/m<sup>3</sup> überschreitet),
- § 20 Abs. 1, Nummer 1 und § 21 Abs. 5 der 13. BImSchV (hier: Kontinuierliche Messung der Quecksilber-Emissionen nur an Betriebseinheit 9 (Kessel 11) sowie Verzicht auf die regelmäßige Brennstoffkontrolle hinsichtlich des Quecksilbergehaltes) und
- § 23 Abs. 5 der 13. BImSchV (hier: Verzicht auf Wiederholungsmessungen für Dioxine und Furane)

zugelassen.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Genehmigungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden bergbehördlichen Vorschriften sowie dem Stand der Technik gemäß § 3 BImSchG zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu ändern und zu betreiben.
2. Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern „Am Hang/Heidgesweg“, „Heidgesweg 122“ und „Sandstraße“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Nr. 6.7 TA Lärm = Gemengelage) von

tagsüber	57 dB(A) und
nachts	42 dB(A)

beitragen.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen dürfen an den nächstbenachbarten Wohnhäusern „Dr.-Toll-Straße 35“ nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Nr. 6.7 TA Lärm = Gemengelage) von

tagsüber	55 dB(A) und
nachts	40 dB(A)

beitragen.

Die Einhaltung der Nebenbestimmung (einschließlich der evtl. Wiederholungsmessungen) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Messung, die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die TA Lärm maßgebend.

3. Die Betriebseinheiten 8 (Kessel 7) und/oder 9 (Kessel 11) und/oder Betriebseinheit 10 (Kessel 12) sind ab dem 01.01.2016 so zu betreiben, dass

a) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	250 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,03 mg/m <sup>3</sup>

b) kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Gesamtstaub	40 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	500 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	400 mg/m <sup>3</sup>



Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg	0,01 mg/m <sup>3</sup>

Die v. g. Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6 %.

Maßgebend sind die Emissionen der Gesamtanlage „13. BImSchV“ (Betriebseinheiten 8 = Kessel 7 und/oder 9 = Kessel 11 und/oder Betriebseinheit 10 = Kessel 12).

5. Die Emissionsquellen Nr. 8.10 und 10.10 bzw. die Betriebseinheiten Nr. 8, 9 und 10 sind zur fortlaufenden Ermittlung
- der Massenkonzentration von Gesamtstaub, NO<sub>x</sub>, CO, SO<sub>x</sub>,
  - des Sauerstoffgehaltes im Abgas und
  - der Abgastemperatur

mit kontinuierlich arbeitenden Messgeräten auszurüsten.

Die Emissionsquelle Nr. 10.10 bzw. die Betriebseinheit Nr. 9 ist zusätzlich zur fortlaufenden Ermittlung der Massenkonzentration von Hg mit einem kontinuierlich arbeitenden Messgerät auszurüsten.

Für die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie die Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messgeräte gelten die Vorschriften der jeweils gültigen 13. BImSchV.

6. Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 3. (mit Ausnahme der kontinuierlich überwachten Stoffe) ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung – Bergbau und Energie in NRW – feststellen zu lassen. Wiederkehrende Messungen sind in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung – Bergbau und Energie in NRW – durchzuführen.

Für die Durchführung, Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse ist die jeweils gültige 13. BImSchV maßgebend.

Katasterblätter und Messberichte sind der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu gegebener Zeit vorzulegen.

7. Der Quecksilber- und Chlorgehalt der eingesetzten Braunkohle ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung – Bergbau und Energie in NRW – wiederkehrend zu ermitteln.

Die entsprechenden Analyseergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – auf Verlangen vorzulegen.

8. Im Falle einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder die Anlage ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die Bezirksregierung Arnsberg Abteilung – Bergbau und Energie in NRW – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden zu unterrichten.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf die Anlage während eines Zwölf-Monats-Zeitraumes höchstens 120 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

9. Antragsgemäß werden die Kriterien für das An- und Abfahren der Anlage wie folgt festgelegt:

- Anfahren
  - Beginn des Anfahrens
    - Einschalten des ersten Zündbrenners
  - Ende des Anfahrens
    - Dampfmenge > 70 t/h und
    - Verbindung des Kessels mit der HZÜ-Schiene

- Abfahren
  - Beginn des Abfahrens
    - Dampfmenge < 50 t/h und
    - Trennung des Kessels von der HZÜ-Schiene
  - Ende des Abfahrens
    - O<sub>2</sub>-Gehalt im Rauchgas > 20 %

10. Das für den Betrieb der Anlage vorgesehene Aufsichts- und Bedienungspersonal ist vor Inanspruchnahme dieses Bescheides mit dem Aufbau sowie den Bedienungs-, Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen vertraut zu machen und einzuweisen.

11. Für den sicheren Betrieb der Anlage sind die vorhandenen Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung dieses Bescheides entsprechend zu ergänzen.  
Die Betriebsanweisungen müssen dem Aufsichts- und Bedienungspersonal zu jeder Zeit zugänglich sein.

### **H i n w e i s e**

- 1.) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
  
- 2.) Zu den Antragsunterlagen gehört ein Bericht über den Ausgangszustand für die Umweltmedien Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht), da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, da auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.  
Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben und mit diesem Bescheid festgestellt.

## Gründe

Die RWE Power AG hat unter dem 30.10.2015 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg auf dem Werksgelände der Fabrik Frechen nach § 16 BImSchG beantragt.

Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der unter das Bundesberggesetz fallenden Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes zuständig. Die Antragsunterlagen haben den Dezernaten 61 „Abfall- und Wasserwirtschaft, Bodenschutz“ und 64 „Brand- und Explosionsschutz über Tage, Tagesanlagen sowie Immissionsschutz“ der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zur Stellungnahme vorgelegen. Die entsprechende Prüfung der Unterlagen führte zu keinen Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der Anlage.

Gebäude im Sinne der Bauordnung NW werden nicht errichtet oder verändert; an den Abfall- und Abwasserverhältnissen treten keine relevanten Veränderungen auf. Weitere Behörden oder Einrichtungen waren daher nicht zu beteiligen.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG wurde von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens auf Antrag der Antragstellerin abgesehen, weil keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind und durch die Änderung und den Betrieb der Anlage zusätzliche oder andere Emissionen oder auf andere Weise Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht herbeigeführt werden. Die Änderung und der Betrieb haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen. Das beantragte Vorhaben unterliegt somit nicht den Bestimmungen des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die entsprechende Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – wurde im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Nr. 6.6 und Nr. 6.7 TA Lärm wurde für die festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte an dem maßgeblichen Immissionsort „Dr. Toll Straße“ (Nebenbestimmung Nr. 3) die tatsächliche bauliche Nutzung (Gemengelage: Industriegebiet / Reines Wohngebiet) und somit die konkrete Schutzbedürftigkeit von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu Grunde gelegt. Der Wert berücksichtigt sowohl die Prägung des Einwirkungsgebietes (Nachbarschaft von Wohnungen, Braunkohlenaufbereitungsbetrieb Fabrik Frechen mit dem Industriekraftwerk Wachtberg und sonstigen kleineren Gewerbebetrieben), die Ortsüblichkeit der Geräusche (die Gemengelage besteht bereits seit vielen Jahren) als auch die Tatsache, dass der Braunkohlenaufbereitungsbetrieb Fabrik Frechen mit dem Industriekraftwerk Wachtberg vor der Wohnbebauung errichtet wurde.

Gemäß Nr. 6.6 und Nr. 6.7 TA Lärm wurde für die festgesetzten Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten „Am Hang/Heidgesweg“, „Heidgesweg 122“ und „Sandstraße“ (Nebenbestimmung Nr. 3) die tatsächliche bauliche Nutzung (Gemengelage: Industriegebiet / Allgemeines Wohngebiet / Reines Wohngebiet) und somit die konkrete Schutzbedürftigkeit von der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – zu Grunde gelegt. Der Wert berücksichtigt sowohl die Prägung des Einwirkungsgebietes (unmittelbare Nachbarschaft von Wohnungen, ausgewiesenen Industriegebieten, der Braunkohlenaufbereitungsbetrieb Fabrik Frechen mit dem Industriekraftwerk Wachtberg und sonstigen kleineren Gewerbebetrieben), die Ortsüblichkeit der Geräusche (die Gemengelage besteht bereits seit vielen Jahren) als auch die Tatsache, dass der Braunkohlenaufbereitungsbetrieb Fabrik Frechen mit dem Industriekraftwerk Wachtberg vor der Wohnbebauung errichtet wurde.

Für die Erteilung der Ausnahmen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der vorhandenen Anlagentechnik erfolgt ist, war insbesondere entscheidend, dass grundsätzlich

- die betreffenden Anforderungen der 13. BImSchV nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erfüllbar sind,
- im übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
- die Schornsteinhöhe für die zugelassenen Emissionsgrenzwerte ausgelegt ist und
- die Ausnahmen den Anforderungen der im § 21 der 13. BImSchV aufgeführten Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates nicht entgegenstehen.

Die zu den Ausnahmen in den Antragsunterlagen gemachten Angaben sind aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW – nachvollziehbar und plausibel:

- Durch die gewährte Ausnahme hinsichtlich des Schwefelabscheidegrades wird bei medienübergreifender Betrachtung ein positiver Effekt für die Umwelt erzielt (weniger Kalkverbrauch und geringerer Ascheanfall bei Einhaltung des zulässigen Grenzwertes),
- Der Quecksilbergehalt im Abgas ist nur an einem Kessel durch kontinuierliche Messung zu bestimmen, da die dortigen Messergebnisse auf Grund der gleichen Brennstoffqualität in Verbindung mit der vergleichbaren Feuerungstechnik auf die anderen Kessel übertragbar und somit die Emissionsüberwachung sichergestellt ist. Darüber hinaus ist zusätzlich durch den bestehenden Analysen-Datenbestand zum Einsatzstoff hinreichend die sichere Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nachgewiesen. In sofern braucht auch der Quecksilbergehalt in der Braunkohle des Rheinischen Reviers nicht regelmäßig kontrolliert zu werden.
- Unter Berücksichtigung der Betriebsweise der Betriebseinheiten 8, 9 und 10 sowie des Einsatzstoffes – ausschließlich Braunkohle aus dem Rheinischen Revier – ist die dauerhafte Einhaltung des Grenzwertes für Dioxine und Furane sichergestellt.
- Durch die zusätzliche Möglichkeit der Brennstoffanalyse hinsichtlich der Parameter Quecksilber und Chlor (Nebenbestimmung 7) ist auch zukünftig die Überprüfung der entsprechenden Brennstoffqualität und damit indirekt auch die Überwachung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sichergestellt.

Die in § 21 Abs. 2 a) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBL. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) in der derzeit gültigen Fassung enthaltene Verpflichtung zur Aufnahme der dort aufgeführten Anforderungen in den Genehmigungsbescheid braucht im vorliegenden Einzelfall seitens der zuständigen Genehmigungsbehörde, mit Ausnahme der Ziffern 2. und 2.a) (Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen), nicht weiter nachgekommen zu werden, da entsprechende Verpflichtungen bzw. Anforderungen bereits

- in den Antragsunterlagen enthalten,
- in bestehenden bergrechtlichen Zulassungen festgelegt bzw.
- durch gesetzliche Regelungen verbindlich sind.

Dem Antrag wird entsprochen, nachdem die Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vereinbar und eine Verbesserung der Emissions- bzw. Immissionsverhältnisse zu erwarten ist.

Zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind die im Bescheid genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Gründe, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen, liegen nicht vor. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sind erfüllt.

## **V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt 5000,-- € gemäß Tarifstelle 15 a.1.1 d) in Verbindung mit Tarifstelle 15a.3.9.8 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

**Zur Entrichtung der Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5 in 48143 Münster, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548) erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:



(Nigge)